

Kurztitel

AMA-Gesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 376/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 21d

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text

Beitragshöhe

§ 21d. (1) Die AMA hat durch Verordnung die Beitragshöhe für die in § 21c Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Erzeugnisse unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen, höchstens aber bis zu den in Abs. 2 jeweils angeführten Sätzen, festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland Rücksicht zu nehmen.

(1a) Die durch Verordnung der AMA, Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/2006, für das Kalenderjahr 2007 festgesetzten Beitragssätze bleiben bis zu einer Neufestsetzung gemäß Abs. 1 weiter in Geltung.

(2) Der Höchstbeitrag in Euro je Bezugseinheit beträgt für

1. Milch	5,50 € je t übernommene Milch
2. Getreide	3,50 € je t Handelsvermahlung
3. Rinder, zum Schlachten bestimmt	11,00 € je Stück
	geschlachtetes Rind
4. Kälber, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück
	geschlachtetes Kalb
5. Schweine, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück
	geschlachtetes Schwein
6. Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück
	geschlachtetes Lamm, Schaf
7. Schlachtgeflügel	2,50 € je 100 kg
	Lebendgewicht
8. Legehennen	7,00 € je 100 Stück
	Legehennen
9. Gemüse, im Glashaus gezogen ...	727,00 € je ha
10. Gemüse, im Folienhaus gezogen .	509,00 € je ha
11. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche)	94,50 € je ha
12. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	47,50 € je ha
13. Einlegegurken	36,50 € je ha
14. sonstiges Verarbeitungsgemüse .	15,00 € je ha
15. Intensivobstbau	73,00 € je ha

16. Kartoffeln	29,50 € je ha
17. Gartenbauerzeugnisse	2,50 € je zehn
	Flächeneinheiten.

(3) Der Beitrag beträgt für Wein 54,50 € je ha Weingartenfläche sowie 1,09 € je 100 l Wein.

(4) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags für Wein nähere Bestimmungen festzulegen, insbesondere die Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen ein bereits entrichteter Flächenbeitrag auf den Literbeitrag angerechnet werden kann.